

# **Amtsblatt**

## für den Kanton Schaffhausen

#### Inhalt

Handelsregistereinträge	414
Erlasse	423
Stellenausschreibungen	436
Ausschreibungen von Baugesuchen	438
Arbeits- und Lieferungsausschreibungen	441
Gerichtliche Bekanntmachungen	447
Schuldbetreibung und Konkurs	448
Weitere Publikationen	453
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	454

## Handelsregistereinträge

House Management AG, in Schaffhausen, CHE-100.734.858, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 230 vom 25.11.2010, S. 12, Publ. 5909580). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zehnder, Erich, von Birmenstorf AG, in Churwalden, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Graf, Alain, von Oberhallau, in Dörflingen, Delegierter des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Schaffhausen, Delegierter des Verwaltungsrates mit Kollektivprokura zu zweien].

Tagesregister-Nr. 457 vom 11.03.2015 / CHE-100.734.858 / 02044317

Knorr-Nährmittel Aktiengesellschaft, in Thayngen, CHE-102.610.049, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 43 vom 04.03.2015, Publ. 2022239). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Longmire, Mark, britischer Staatsangehöriger, in Zürich, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 458 vom 11.03.2015 / CHE-102.610.049 / 02044319

*RC-Modelltechnik GmbH*, in Hallau, CHE-497.754.122, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 79 vom 21.04.2011, Publ. 6132064). Die Gesellschaft (neu: BeLife GmbH) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Egg im Handelsregister des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht und im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Tagesregister-Nr. 460 vom 11.03.2015 / CHE-497.754.122 / 02043025

zehnder immo ag, in Schaffhausen, CHE-495.969.781, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 181 vom 19.09.2014, Publ. 1723051). Statutenänderung: 11.03.2015. Sitz neu: Bargen SH. Domizil neu: Am Bohl 9, 8233 Bargen SH. Zweck neu: Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Erstellung von Bauten und der Handel mit und die Verwaltung von Immobilien. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben und veräussern, verwalten, mieten und vermieten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen, ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder mit diesen zusammenschliessen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Tagesregister-Nr. 459 vom 11.03.2015 / CHE-495.969.781 / 02043565

Restaurant Kreuz, André Widmer, in Gächlingen, CHE-335.343.867, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 51 vom 14.03.2011, S. 0, Publ. 6074236). Das Einzelunternehmen wird in Anwendung von Art. 153b HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Tagesregister-Nr. 461 vom 11.03.2015 / CHE-335.343.867 / 02043567

Caroline Schimmel Consulting, in Schaffhausen, CHE-371.732.992, Mühlenstrasse 70, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Realisierung von Beratungsdienstleistungen, insbesondere Coaching, Schulung, Projektmanagement, Moderation im Bereich Organisations- und Personalentwicklung für Unternehmen / Organisationen und Privatpersonen. Eingetragene Personen: Schimmel, Caroline, deutsche Staatsangehörige, in Dachsen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 462 vom 12.03.2015 / CHE-371.732.992 / 02046013

Terra Magica Organic Store GmbH, in Beringen, CHE-379.098.785, Trasadingerstrasse 97, Im Bömliacker, 8222 Beringen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 12.03.2015. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von Mischerden, Kompost und Gartendünger. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 12.03.2015 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Dolder, Claudio, von Schangnau, in Uhwiesen (Laufen-Uhwiesen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 463 vom 12.03.2015 / CHE-379.098.785 / 02046015

BBS Vermögensverwaltung Schaffhausen AG, in Schaffhausen, CHE-109.090.777, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 176 vom 12.09.2014, Publ. 1711591). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mayer, Christoph,

von Wattwil, in Eschlikon TG (Eschlikon), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 464 vom 12.03.2015 / CHE-109.090.777 / 02047157

immo24plus GmbH, in Bargen SH, CHE-392.295.201, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 220 vom 13.11.2013, Publ. 1177473). Firma neu: immo24plus GmbH in Liquidation. Mit Verfügung vom 10.03.2015, 11 h, hat das Kantonsgericht Schaffhausen über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet; die Gesellschaft ist aufgelöst.

Tagesregister-Nr. 465 vom 12.03.2015 / CHE-392.295.201 / 02046017

Stiftung altra schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-106.063.229, Stiftung (SHAB Nr. 179 vom 17.09.2013, Publ. 1080821). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rickli, Richard, von Madiswil, in Schaffhausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thomann, Alain, von Spiez, in Feuerthalen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivprokura zu zweien]; Sepp, Edgar, von Schaffhausen, in Schaffhausen, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 466 vom 12.03.2015 / CHE-106.063.229 / 02047159

Swiss New Energy AG, bisher in Sarnen, CHE-263.288.316, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 56 vom 21.03.2014. Publ. 1411201). Gründungsstatuten: 18.02.2011, Statutenänderung: 16.02.2015. Firma neu: CoTwo AG. Übersetzungen der Firma neu: (CoTwo SA) (CoTwo Ltd.). Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: Mühlenstrasse 70, 8200 Schaffhausen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit und die Montage von Materialien der Haustechnik, insbesondere von Einbauküchen, Bädern und Haushaltgeräten. Die Gesellschaft kann andere Arbeiten im Zusammenhang mit der Demontage und Montage von Einbauküchen, Bädern und Haushaltgeräten übernehmen und vermitteln. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Lizenzen, Patente vergeben und im ihr zugewiesenen Gebiet kaufen, verkaufen oder selber verwerten. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Sie kann Wertschriften. Patente und Lizenzen erwerben. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sein können, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern, die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Aktien neu: 100 Inhaberaktien zu CHF 1'000.00. [bisher: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Vinkulierung neu: [Gestrichen: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Weber, René, von Zollikon, in Chur, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krieg, Ralf, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 467 vom 12.03.2015 / CHE-263.288.316 / 02046019

TE Connectivity Ltd., in Schaffhausen, CHE-114.934.754, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 46 vom 09.03.2015, Publ. 2029711). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Curtin, Terrence R., amerikanischer Staatsangehöriger, in Lititz PA (US), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 468 vom 12.03.2015 / CHE-114.934.754 / 02047161

Franz Wyss, in Schaffhausen, CHE-115.011.846, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 69 vom 25.03.1981, S. 931). Das Einzelunternehmen wird in Anwendung von Art. 153b HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Tagesregister-Nr. 469 vom 12.03.2015 / CHE-115.011.846 / 02046021

*Kiriscioglu*, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-313.942.189, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 236 vom 05.12.2014, Publ. 1862017). Das Einzelunternehmen wird infolge Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragungspflicht auf Begehren des Inhabers gelöscht.

Tagesregister-Nr. 470 vom 12.03.2015 / CHE-313.942.189 / 02046509

*Garage Ehrat,* in Beringen, CHE-435.837.207, Neuweg 45, 8222 Beringen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Autoreparaturen und Autohandel. Eingetragene Personen: Ehrat, Peter, von Lohn SH, in Beringen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 471 vom 13.03.2015 / CHE-435.837.207 / 02048699

Nonstop Kayran, in Trasadingen, CHE-188.826.850, Zollstrasse 3, 8219 Trasadingen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Reinigungen aller Art (Fenster, Gebäude, usw.). Eingetragene Personen: Kayran, Sultan, deutsche Staatsangehörige, in Trasadingen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift; Kayran, Veli Can, deutscher Staatsangehöriger, in Ühlingen-Birkendorf (DE), mit Einzelprokura.

Tagesregister-Nr. 472 vom 13.03.2015 / CHE-188.826.850 / 02048701

CIGROBA-Möbel AG, in Beringen, CHE-108.423.497, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 41 vom 28.02.2014, Publ. 1372201). Firma neu: CIGROBA-Möbel AG in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 13.03.2015 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cicolecchia, Filippo, italienischer Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Präsident des Verwaltungsrates und Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift]; Cicolecchia, Leandro Donato, von Schlatt TG, in Urdorf, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 473 vom 13.03.2015 / CHE-108.423.497 / 02048759

Eurasia Group AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-114.013.848, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 40 vom 27.02.2015, Publ. 2013827). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zinniker, David, von Aarau, in Feuerthalen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivprokura zu zweien].

Tagesregister-Nr. 474 vom 13.03.2015 / CHE-114.013.848 / 02048761

Berichtigung des im SHAB Nr. 50 vom 13.03.2015, publizierten TR-Eintrags Nr. 453 vom 10.03.2015: *Kennametal Europe GmbH*, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-112.241.858, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 50 vom 13.03.2015, Publ. 2040831). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pasler, Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Beringen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pasler, Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Beringen, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [nicht: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivprokura zu zweien]. *Tagesregister-Nr. 475 vom 13.03.2015 / CHE-112.241.858 / 02048763* 

Konzmann AG in Liquidation, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-115.371.486, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 34 vom 19.02.2015, Publ. 1998833). Das am 05.01.2015 eröffnete Konkursverfahren wurde am 12.02.2015 mangels Aktiven eingestellt. Nachdem aber der erforderliche Kostenvorschuss geleistet wurde, wird der Konkurs im summarischen Verfahren durchgeführt. [gestrichen: Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung vom 12.02.2015 des Kantonsgerichts Schaffhausen.].

Tagesregister-Nr. 476 vom 13.03.2015 / CHE-115.371.486 / 02048765

Medialine AG, in Schaffhausen, CHE-107.507.246, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 02.02.2011, S. 15, Publ. 6013278). Firma neu: Medialine AG in Liquidation. Mit Verfügung vom 10.03.2015, 11 h, hat das

Kantonsgericht Schaffhausen über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet; die Gesellschaft ist aufgelöst.

Tagesregister-Nr. 477 vom 13.03.2015 / CHE-107.507.246 / 02048767

Paul und Clotilde Sonderegger-Van den Avont-Stiftung, in Schaffhausen, CHE-110.410.156, Stiftung (SHAB Nr. 165 vom 26.08.2010, S. 13, Publ. 5786312). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Häggi, Dr. Jürg, von Egliswil, in Schaffhausen, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Custic, Ivana, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Vizepräsidentin des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 478 vom 13.03.2015 / CHE-110.410.156 / 02048769

sdhp Steffen Hocker, in Thayngen, CHE-113.021.880, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 55 vom 20.03.2013, Publ. 7113630). Domizil neu: Stockwiesenstrasse 42, 8240 Thayngen.

Tagesregister-Nr. 479 vom 13.03.2015 / CHE-113.021.880 / 02048771

Sonnenhof AG Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-102.424.699, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 18 vom 28.01.2015, Publ. 1957421). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mittler, Edgar, von Döttingen, in Schaffhausen, Sekretär (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sommer, Dieter, von Neuhausen am Rheinfall, in Beringen, Sekretär (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 480 vom 13.03.2015 / CHE-102.424.699 / 02048773

SCHOGGIBOX Florence Csinos, in Stein am Rhein, CHE-433.752.505, Understadt 27, 8260 Stein am Rhein, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Verkauf von Süsswaren. Eingetragene Personen: Csinos, Florence, von Rüderswil, in Stein am Rhein, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 481 vom 16.03.2015 / CHE-433.752.505 / 02051307

Lamprecht Transport AG, in Ramsen, CHE-404.548.339, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 45 vom 06.03.2015, Publ. 2027557), mit Hauptsitz in: Basel. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Koch, Axel, von Deutschland, in Mühlhausen (DE), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schöller, Christian, deutscher Staatsangehöriger, in Singen (DE), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 482 vom 16.03.2015 / CHE-404.548.339 / 02051309

Miki Pulley Europe AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-396.162.527, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 208 vom 28.10.2013, Publ. 1148185). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schweisfurth, Marc, von Stallikon, in Stallikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 483 vom 16.03.2015 / CHE-396.162.527 / 02051311

Berichtigung des im SHAB Nr. 37 vom 24.02.2015 publizierten TR-Eintrags Nr. 331 vom 19.02.2015: *Schaffhauser Kantonalbank,* in Schaffhausen, CHE-108.954.671, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 50 vom 13.03.2015, Publ. 2040835). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pajnogac, Tomica, kroatischer Staatsangehöriger, in Stetten SH, mit Kollektivprokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 484 vom 16.03.2015 / CHE-108.954.671 / 02051313

SIG Combibloc Group AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-106.674.255, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 180 vom 18.09.2013, Publ. 1082483). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pezzatti, Arnold, von Torricella-Taverne, in Neuhausen am Rheinfall, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Höhn, Dr. Jakob, von Hirzel, in Zürich, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hart, Graeme Richard, von Neuseeland, in Auckland (NZ), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lombardini, Robert, von Cazis, in Hünenberg, Mitalied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien: Degnan. Thomas, von den USA, in Longboat Key FL (USA), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hinderichs, Ralph M., von Deutschland, in Jülich (DE), mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stangl, Rolf, deutscher Staatsangehöriger, in Eglisau, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: von Deutschland, Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Haussener, Marco, von Rüeggisberg, in Wettingen, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Sigrist, Samuel, von Sigriswil, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Rüti ZH, ohne eingetragene Funktion mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Foufopoulos, Alexander, deutscher Staatsangehöriger und griechischer Staatsangehöriger, in Beckenried, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gashel, Jared, amerikanischer Staatsangehöriger, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 485 vom 16.03.2015 / CHE-106.674.255 / 02051315

ASS Consulting & Trade, Senol Ekinci, in Schaffhausen, CHE-309.371.668, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 123 vom 30.06.2014, Publ. 1581033). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 486 vom 16.03.2015 / CHE-309.371.668 / 02051317

SCHOGGIBOX József Csinos, in Stein am Rhein, CHE-102.430.501, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 202 vom 18.10.2011, Publ. 6380760). Löschung infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 487 vom 16.03.2015 / CHE-102.430.501 / 02051319

Homberger-Stiftung, in Schaffhausen, CHE-110.377.530, Stiftung (SHAB Nr. 131 vom 10.07.2013, Publ. 968837). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gyger, Peter, von Adelboden, in Wil ZH, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Balance Audit AG (CHE-116.237.614), in Basel, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 488 vom 17.03.2015 / CHE-110.377.530 / 02055223

Metalogix International GmbH, in Schaffhausen, CHE-114.745.302, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 231 vom 28.11.2014, Publ. 1847649). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wain, Naveed, von Humlikon, in Schaffhausen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 489 vom 17.03.2015 / CHE-114.745.302 / 02055225

Pensionskasse Georg Fischer, in Schaffhausen, CHE-108.120.045, Stiftung (SHAB Nr. 12 vom 20.01.2014, Publ. 1294061). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ardia, Moreno, von Capriasca, in Zürich, Unbekannte Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cammarota, Stefano, von Uster, in Uster, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 490 vom 17.03.2015 / CHE-108.120.045 / 02055227

Rimuss-Stiftung, in Hallau, CHE-114.526.160, Stiftung (SHAB Nr. 131 vom 10.07.2014, Publ. 1605997). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rahm-Sidler, Emil, von Hallau, in Hallau, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Einzelunterschrift; Rahm-Ellenberger, Robert, von Hallau, in Hallau, Aktuar, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bregenzer, René, von Ingenbohl, in Wolfhausen (Bubikon), Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident des Stiftungsrates mit Einzelunterschrift]; Oehninger, Willi Alfred, von Zürich, in Aristau, Vizepräsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Salathé, Esther, von Hallau, in Bischofszell, Mitglied des Stiftungsrates und Aktuarin, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fonta-

na-Rahm, Marco, von Winterthur, in Hallau, Mitglied des Stiftungsrates und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Kassier mit Einzelunterschrift]; Longhitano, Thomas, von Bülach, in Freienstein (Freienstein-Teufen), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 491 vom 17.03.2015 / CHE-114.526.160 / 02055229

## Geändertes Erscheinungsdatum

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint wegen der Osterfeiertage statt am Freitag, 3. April 2015 (Karfreitag), erst am

Dienstag, 7. April 2015.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

15-15

#### Erlasse

## Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalverordnung)

Änderung vom 17. Februar 2015

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

beschliesst:

#### I.

Die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals vom 14. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

#### § 17 Abs. 3

³ Eine allfällige Abfindung gemäss § 18 wird um die Übergangsrente gekürzt.

#### § 18 Abs. 4

<sup>4</sup> Der Barwert der Abfindung wird auf Wunsch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vom Arbeitgeber gemäss Art. 24 des Vorsorgereglementes der Kantonalen Pensionskasse als Einlage auf das persönliche Altersguthaben bei der Kantonalen Pensionskasse einbezahlt. Die Höhe dieses Barwertes wird mit dem Zinssatz der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten der Kantonalen Pensionskasse berechnet.

#### § 39 Abs. 6

<sup>6</sup> Hat das Arbeitsverhältnis vor Beginn des Urlaubes mindestens fünf Jahre gedauert, so übernimmt der Arbeitgeber die Arbeitgeberprämien an die Pensionskasse für längstens sechs Monate. Bei Nichtwiederaufnahme der Arbeit müssen die Beiträge durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zurückerstattet werden. Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen vorsehen, während eines unbezahlten Urlaubes bis sechs Monate oder darüber die Arbeitgeber- wie auch die Arbeitnehmerprämien an die Pensionskasse zu übernehmen.

#### II.

- <sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. April 2015 in Kraft.
- <sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 17. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

### Verordnung 15-14 über die Ausrichtung einer Übergangsrente bei vorzeitigem Rücktritt aus dem Staatsdienst (Übergangsrentenverordnung, ÜRV)

vom 17. Februar 2015

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 39 Abs. 2 und 4 des Personalgesetzes vom 3. Mai 2004.

beschliesst:

#### § 1

Personen, die im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zum Kan- Grundsatz ton stehen und vor Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters freiwillig aus dem Staatsdienst austreten oder in den Ruhestand versetzt werden, haben Anspruch auf eine Übergangsrente gemäss Art. 39 Abs. 2 des Personalgesetzes.

§ 2

<sup>1</sup> Der Anspruch auf eine Übergangsrente besteht nach Vollendung Vorausdes 60. Altersjahrs, wenn das Dienstverhältnis vor dem Rücktritt setzungen ununterbrochen mindestens fünf Jahre gedauert hat.

- <sup>2</sup> Der Anspruch entfällt beim Bezug einer AHV- oder einer ganzen IV-Rente, spätestens jedoch bei Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Beim Bezug einer Teilinvalidenrente oder bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, welche den Mindestlohn nach Art. 7 BVG überschreitet, wird die Übergangsrente entsprechend gekürzt. Entsprechende Änderungen der Einkommensverhältnisse müssen dem Arbeitgeber gemeldet werden. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.
- <sup>3</sup> Bei Teilpensionierung besteht ein Anspruch nur, sofern die Reduktion mindestens 40 Prozent eines Vollpensums beträgt. Reduktionen des Pensums nach zurückgelegtem 60. Altersjahr werden summiert.

#### § 3

#### Höhe der Rente

- <sup>1</sup> Die Übergangsrente entspricht bei voller Beschäftigung grundsätzlich 75 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente.
- <sup>2</sup> Bei Personen mit einer Bruttojahresbesoldung ab 165'000 Franken (aufgerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100 %) entspricht die Übergangsrente 50 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente.
- <sup>3</sup> Personen mit einer Bruttojahresbesoldung unter 68'676 Franken (aufgerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100 %) erhalten folgende jährliche Zulage:

aufgerechnete Bruttojahresbesoldung	jährliche Zulage
Fr.	Fr.
bis 50'052	5'820
50'053-54'707	4'656
54'708-59'363	3'492
59'364-64'019	2'328
64'020-68'675	1'164

- <sup>4</sup> Die Frankenbeträge in den Abs. 2 und 3 werden bei generellen Lohnanpassungen gemäss § 9 der Lohnverordnung analog angepasst. Die Anpassungen werden in der Verordnung jeweils nachgeführt.
- <sup>5</sup> Personen, die eine Übergangsrente beziehen und als Nichterwerbstätige der AHV-Beitragspflicht unterstehen, erhalten einen Zuschlag in der Höhe von 20 % der ausbezahlten Übergangsrente. Jede Erwerbstätigkeit muss dem Arbeitgeber gemeldet werden. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden.
- <sup>6</sup> Bei Pensionierung auf einem Teilpensum oder für Teilzeitbeschäftigte wird der entsprechende Bruchteil erbracht. Bei der Totalpensionierung wird auf den Durchschnitt der Pensen in den letzten fünf Jahren abgestellt. Dabei bleiben Pensumsreduktionen nach zurückgelegtem 60. Altersjahr unberücksichtigt. Während eines bezahlten oder unbezahlten Urlaubes zählt der Beschäftigungsgrad unmittelbar vor Anfritt des Urlaubes.

#### § 4

#### Kostentragung

- <sup>1</sup> Die Kosten der Übergangsrenten sind grundsätzlich vom Kanton zu tragen.
- <sup>2</sup> Für Lehrkräfte an Schulen, deren Träger die Gemeinden sind, ist die Übergangsrente von der betroffenen Gemeinde und vom Kanton zu übernehmen. Der prozentuale Anteil des Kantons entspricht seinem gesetzlichen Beitragssatz an die Lehrerbesoldungen.

#### § 5

<sup>1</sup> Die Administration und Rechnungsführung wird der Kantonalen Rechnungs-Pensionskasse übertragen. Der Regierungsrat regelt das Nähere in führung und einer Vereinbarung mit der Kantonalen Pensionskasse.

Administration

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Übergangsrente erfolgt durch die Kantonale Pensionskasse.

#### **§ 6**

Der Barwert der anteilmässigen Übergangsrente wird auf Wunsch Einlage in die der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vom Arbeitgeber gemäss Pensionskasse Art. 24 des Vorsorgereglementes der Kantonalen Pensionskasse als Einlage auf das persönliche Altersguthaben bei der Kantonalen Pensionskasse einbezahlt. Die Höhe dieses Barwertes wird mit dem Zinssatz der Altersguthaben der Aktiv-Versicherten der Kantonalen Pensionskasse berechnet.

#### § 7

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Sie ist im Amts- Inkrafttreten und blatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung zeitlicher Gelaufzunehmen.

tungsbereich

- <sup>2</sup> Die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt richten sich in ihrer Höhe nach dem bisherigen Recht (Basis minimale einfache AHV-Altersrente).
- a) wenn Mitarbeitende im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine Übergangsrente erhalten oder der vorzeitige Altersrücktritt bis zum 31. Dezember 2016 wirksam wird:
- b) bei Mitarbeitenden, welche unter den Sozialplan zum Entlastungsprogramm 2014 fallen.
- <sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Übergangsrentendekret vom 18. September 1995 aufgehoben (Art. 39 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 des Personalgesetzes).

Schaffhausen, 17. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Kanton Schaffhausen Staatskanzlei



#### Kreisschreiben

an die Präsidentinnen und Präsidenten der Einwohnergemeinden des Kantons Schaffhausen und

## Bekanntmachung

an die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen betreffend die Wahl der

## Schaffhauser Mitglieder des Nationalrates

für die 50. Amtsdauer 2016-2019

I.

Die Erneuerungswahlen des Nationalrates finden am

Sonntag, 18. Oktober 2015,

sowie an den zwei dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tagen (Freitag, 16. Oktober, und Samstag, 17. Oktober 2015) statt.

#### II.

Für die Durchführung der Wahlen sind massgebend:

- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) und die zugehörige Verordnung vom 24. Mai 1978 (SR 161.11, AS 1994, 2423)
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5) mit der zugehörigen Verordnung vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51) sowie die Kreis-

- schreiben des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002
- die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 7. November 1978 (SHR 165.111)
- das kantonale Wahlgesetz vom 15. März 1904 (SHR 160.100)

#### III.

Der Kanton Schaffhausen bildet einen Wahlkreis und hat zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Nationalrat zu wählen.

Die Staatskanzlei leitet und beaufsichtigt das Wahlgeschäft; ihr obliegt als kantonalem Wahlbüro insbesondere:

- die Entgegennahme und Bereinigung der Wahlvorschläge,
- die Ermittlung und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse sowie die Verteilung der Sitze des Wahlkreises.

Die Durchführung der Wahlen in den Gemeinden obliegt den örtlichen Wahlbüros.

#### IV.

## Die Wahlvorschläge

müssen bis spätestens *Montag, 17. August 2015, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei* eintreffen.

Die Wahlvorschläge werden mit Ordnungsnummern versehen und im Amtsblatt bekanntgemacht.

Die Staatskanzlei liefert auf Wunsch ein Musterformular für die Einreichung eines Wahlvorschlages.

Bei *Aufstellung von Wahlvorschlägen* sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens zwei Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal.
- b) Die Wahlvorschläge müssen angeben: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse, Heimatort und Unterschrift der Vorgeschlagenen.

- c) Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.
- d) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 100 im Kanton Schaffhausen wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.
- e) lit. d) gilt nicht für Parteien, die bis am 31. Dezember 2014 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registriert waren, im Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreichen und in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten sind oder bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Nationalrates im gleichen Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreichten.
- f) Eine Partei nach lit. e) muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften der Vorgeschlagenen sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen einreichen.
- g) Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.
- h) Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.
  - Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- Die Stimmberechtigten k\u00f6nnen die Wahlvorschl\u00e4ge und die Namen der Unterzeichner bei der Staatskanzlei einsehen.
- j) Zwei oder mehr Wahlvorschläge (Listen) können bis spätestens am 31. August 2015 durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen, miteinander verbundenen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden.
  - Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.
- k) Nach dem 31. August 2015 können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

#### V.

- Für die Stimmabgabe gilt insbesondere:
- a) Die Stimmabgabe erfolgt mittels der amtlich zugestellten gedruckten Listen oder durch ganzes oder teilweises handschriftliches Ausfüllen des leeren Wahlzettels.
- b) Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung der Ordnungsnummer einer Liste anbringen.
  Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren).
  Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.
  Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).
- c) Bei der Stimmabgabe ist auf der Rückseite des Wahlzettels ein Kontrollstempel anzubringen. Gültig sind nur die amtlichen gedruckten oder von Hand geschriebenen oder abgeänderten und mit einem Kontrollstempel versehenen Wahlzettel. Bei der brieflichen Stimmabgabe wird der Kontrollstempel durch das Wahlbüro nach Öffnen des Stimmkuverts angebracht, sofern die Stimmabgabe gültig erfolgt ist.
- d) Die Stellvertretung ist im Rahmen von Art. 53quinquies Wahlgesetz zulässig.

#### VI.

Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden für die Wahlen:

- a) die gedruckten Wahlzettel über sämtliche gültigen Wahlvorschläge (Listen) sowie die nötige Anzahl leerer Wahlzettel zur Abgabe an die Stimmberechtigten;
- b) die Wahlprotokolle und die Hilfsformulare;
- c) eine Instruktion über die Durchführung der Nationalratswahlen;
- d) ein Schema für die Verarbeitung der Wahlzettel und die Lieferung an die KSD Schaffhausen.

Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zuzustellen.

Die Unterzeichner können bei der Staatskanzlei zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.

#### VII.

Die Gemeinden werden angewiesen, sofort nach Bereinigung der Wahlzettel die Unterlagen gemäss Anweisung der Staatskanzlei an die KSD Schaffhausen zu übergeben.

Die Staatskanzlei übermittelt den Gemeindewahlbüros zu gegebener Zeit das Schema für die Zusammenstellung der Unterlagen an die KSD.

Die Wahlprotokolle der Gemeindewahlbüros sind mit den gesondert verpackten Wahlzetteln spätestens am Montagnachmittag nach der Wahl der Staatskanzlei abzuliefern. Bei der Verpackung der Wahlzettel ist die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung strikte beizubehalten.

Schaffhausen, 24. März 2015

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Kanton Schaffhausen Staatskanzlei



#### Kreisschreiben

an die Präsidentinnen und Präsidenten der Einwohnergemeinden des Kantons Schaffhausen betreffend

## die Wahl der Schaffhauser Mitglieder des Ständerates für die 50. Amtsdauer 2016-2019

In Anwendung von Art. 24 der Kantonsverfassung und Art. 21 des kantonalen Wahlgesetzes hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 24. März 2015 die *Wahl der Schaffhauser Mitglieder des Ständerates auf* 

Sonntag, 18. Oktober 2015,

sowie an den zwei dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tagen (Freitag, 16. Oktober, und Samstag, 17. Oktober 2015) angesetzt.

Wir geben den Präsidentinnen und Präsidenten der Einwohnergemeinden hievon Kenntnis mit der Einladung, die erforderlichen Vorkehrungen für diese Wahlen zu treffen, wobei wir besonders auf Folgendes aufmerksam machen:

- 1. Die Wahl ist gemäss kantonalem Wahlgesetz vom 15. März 1904 (SHR 160.100) durchzuführen.
- 2. Gemäss Art. 150 Abs. 2 der Bundesverfassung hat der Kanton Schaffhausen zwei Mitglieder in den Ständerat zu wählen.
- 3. Wählbar sind alle im Kanton stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer.

- 4. Die Ermittlung des Wahlresultates erfolgt nach dem absoluten Mehr, welches auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen berechnet wird (Art. 24 des kantonalen Wahlgesetzes).
- 5. In Bezug auf die Gültigkeit der Stimmzettel ist für diese Mehrheitswahl (Majorzwahl) Art. 59 des Wahlgesetzes zu beachten: "Die teilweise oder gänzliche Ungültigkeit eines Stimmzettels beurteilt sich nach folgenden Bestimmungen:
  - a) ein Stimmzettel, welcher mehr Namen enthält, als Wahlen zu treffen sind, ist ungültig;
  - b) ein Stimmzettel, welcher weniger Namen enthält, als Wahlen zu treffen sind, ist gültig;
  - c) ein Name, welcher auf einem Stimmzettel mehrfach eingetragen ist, wird nur einmal gezählt;
  - d) die Person muss so bezeichnet sein, dass über deren Identität kein Zweifel herrschen kann, widrigenfalls zählt der Name nicht;
  - e) ungenaue Stimmzettel sind ungültig, soweit sie ungenau sind, die genauen Bezeichnungen sind gültig;
  - f) nicht amtliche oder anders als handschriftlich ausgefüllte Stimmzettel sind, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen über das proportionale Wahlverfahren, ungültig;
  - g) Stimmzettel, welche ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig;
  - h) enthält ein Stimmkuvert für die gleiche Wahl mehr als einen Stimmzettel, sind sämtliche ungültig.
  - Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet das Wahlbüro."
- Für die vorzeitige Stimmabgabe sind alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit aufzustellen, oder es ist den Stimmberechtigten Gelegenheit zu geben, den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag der Gemeinderatskanzlei abzugeben (Art. 19 Abs. 3 Wahlgesetz).

- 7. Die Staatskanzlei liefert für die Wahl:
  - a) die Stimmzettel;
  - b) die Protokollformulare;
  - c) ein Schema für die telefonische Meldung.
- 8. Die Wahlresultate sowie die statistischen Angaben über die Stimmbeteiligung sind sofort der Staatskanzlei (Telefon 052 632 77 91), per Fax (052 632 72 00) oder per Mail (staatskanzlei@ktsh.ch und heinz.forster@ktsh.ch) mitzuteilen.

Das ausgefüllte Protokollformular ist am Montag, 19. Oktober 2015, im separaten Umschlag (mit den Akten für die Nationalratswahlen) der Staatskanzlei abzuliefern.

Schaffhausen, 24. März 2015

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

## Stellenausschreibungen



Kanton Schaffhausen Hochbauamt

Die Denkmalpflege Schaffhausen ist verantwortlich für die Erforschung, Erhaltung und fachgerechte Entwicklung der Kulturdenkmäler im Kanton und in der Stadt Schaffhausen.

Auf 1. Juni 2015 oder nach Vereinbarung suchen wir einen/eine

## Sekretär / Sekretärin (50 % vormittags)

#### Aufgaben

- Aktive Unterstützung der Ressortleiterin in allen administrativen Belangen
- Empfang der Fachstelle Denkmalpflege (Anlaufstelle, Telefonverkehr, Annahme und Weiterleitung)
- Führen der Ablage und Buchhaltung für das Ressort Denkmalpflege
- Zuständig für Post- und Geschäftserfassung und für die allgemeine Korrespondenz
- Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit (v.a. Tag des Denkmals)
- Assistenz für die Denkmalpflegerischen Subventionen (Erfassen und Kontrolle Beitragsgesuche, Zusicherungsberechnung, Auszahlungskontrolle und Buchhaltung NH-Fonds)
- Ablage und Führen des Archivs in Absprache mit der Projektleitung Inventarisation (Geschäfte, Fotoarchiv, Ablagesystematik Datenbank und Laufwerke)

## Anforderungen

- Sie bringen eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit
- Sie haben sehr gute PC-Anwenderkenntnisse in MS-Office und ein gutes Zahlenflair
- Sie sind eine kommunikative, offene und teamfähige Persönlichkeit und sind stets dienstleistungsorientiert

- Sie haben gute Organisationskenntnisse und besitzen zudem eine rasche Auffassungsgabe
- Sie behalten auch in hektischen Zeiten den Überblick
- Die Prozesse im Bauwesen und die Abläufe in der öffentlichen Verwaltung interessieren Sie

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen, bitte senden Sie diese bis 30. April 2015 an: Kanton Schaffhausen, Hochbauamt, Beckenstube 11, 8200 Schaffhausen. Für Auskünfte steht Ihnen Flurina Pescatore, Leiterin der Denkmalpflege zur Verfügung 052 / 632 73 38.

## Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

#### Schaffhausen

René Trapletti, Kesselgutstieg 2, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Anbau eines Aussenliftes als behindertengerechte Erschliessung des Attikageschosses an der Westseite sowie Erstellen eines Türfensterausbruches an der Südseite beim Mehrfamilienhaus VS Nr. 693 auf GB Nr. 2424 am Kesselgutstieg 2. Auflagefrist 20 Tage.

Die Eidgenössische Zollverwaltung, Bahnhofstrasse 62, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Ausbau des 5. Obergeschosses zu Büroräumen des Zollinspektorates Schaffhausen im Geschäftshaus VS Nr. 5846 auf GB Nr. 1659 am Bleicheplatz 2 und 3.

Die *Cilag AG*, Hochstrasse 201, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Einbau einer Dampfkesselanlage mit darüber liegender Oblichtkuppel und Anpassung der Frischluftfassung sowie Umsetzung der

Brandschutzvorschriften im Dachgeschoss, Level 03 beim Betriebsgebäude (Bau 30) VS Nr. 3570 auf GB Nr. 3083 an der Hochstrasse 201.

Die Knecht Immobilien AG, Landstrasse 4, 8471 Rutschwil, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Einbau eines Cheminéeofens im Erdgeschoss mit Anbau eines Aussenkamines an der Südseite des Doppeleinfamilienhauses VS Nr. 6970 auf GB Nr. 12531 am Oelbergweg 17. Auflagefrist 20 Tage.

René Walter Schmid und Gabriele Doris Schmid, Rebweg 30, 8203 Schaffhausen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Autoabstellplätzen auf GB Nr. 6484 am Rebweg.

Die *Corti Total Services AG*, Klosterstrasse 19, 8406 Winterthur, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Neubau eines Mehrfamilienhauses für 45 Wohnungen, einer Autoeinstellhalle für 31 PW und einer Parkierungsanlage für 12 PW im Freien auf GB Nr. 20129 an der Thayngerstrasse.

Die *Unger + Gisler AG*, Spendtrottengut 1, 8203 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Umnutzung der bisherigen Büroflächen im Untergeschoss des Büro- und Wohnhauses VS Nr. 6174 auf GB Nr. 6344 im Spendtrottengut 1 in eine Wohnung.

Der Baureferent: Dr. Raphaël Rohner

#### Bargen

Emre und Handan Firtina, Otterngutstrasse 43, 8200 Schaffhausen, beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf GB Nr. 452 in der Wohnzone W2.

Albert Weber, Fähriweg 6, 8212 Nohl, beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf GB Nr. 455 in der Wohnzone W2.

Der Baureferent: M. Mägerle

#### Beringen

Jörg Schwaninger, Dorfstrasse 27, 8223 Guntmadingen, beabsichtigt, mit dem Einverständnis des Grundeigentümers auf dem Grundstück GB Nr. 124, Zelgliweg, 8223 Guntmadingen, bei dem bewilligten Pouletstall die Errichtung eines überdachten Mistlagers. Das Bauvorhaben wird ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone im Zelgliweg, 8223 Guntmadingen, realisiert.

Der Baureferent: Andreas Keller

#### Hallau

Die Einwohnergemeinde Hallau, Hauptstrasse 44, 8215 Hallau, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Umbau Messmerhaus, Einbau WC Anlage und Begegnungsraum in das Gebäude VS Nr. 461A auf dem Grundstück GB Hallau Nr. 866 "oberi Chilche".

Der Baureferent: Dieter Buess

#### Neunkirch

Die *Einwohnergemeinde Neunkirch*, Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch, beabsichtigt, ein Teilstück des Seltenbaches auf GB Nr. 465 zu renaturieren. Weiter sind Hochwasserschutzmassnahmen in Form von Dammschüttungen bis zu 50 cm vorgesehen.

Der Volkswirtschaftsreferent: Hansueli Müller

## Arbeits- und Lieferungsausschreibungen

#### Ausschreibung Ausrüstung ETCS Knoten Basel

- Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: DB Netz AG, Mainzer Landstrasse 201, D-60326 Frankfurt am Main, Deutschland

Beschaffungsstelle/Organisator: Deutsche Bahn AG, TEI-SW L, Michael Klein, Richelstrasse 3, D-80634 München, Deutschland, zu Hdn. von Michael Klein (TEI-SW L), Richelstrasse 3, 80634 München, Deutschland, Telefon: +49/891308-38222, Fax: +49/89/1308-2519, E-Mail: michael.mh.klein@deutschebahn.com, URL www.bahn.de

- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken:
  - Deutsche Bahn AG, TEI-SW L, Michael Klein, Richelstrasse 3, D-80634 München, Deutschland, zu Hdn. von Michael Klein (TEI-SW L), Richelstrasse 3, 80634 München, Deutschland, Telefon: +49/891308-38222, Fax: +49/89/1308-2519, E-Mail: michael.mh.klein@deutschebahn.com
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 30.04.2015
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes: Datum: 12.05.2015 Uhrzeit: 10:00
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 13.05.2015, Uhrzeit: 10:00, Ort: München
- 1.6 Art des Auftraggebers: Ausland
- 1.7 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart: Lieferauftrag
- 1.9 Gemäss GATTIWTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Ja
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Lieferauftrages: Kauf
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: ETCS Knoten Basel
- 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 15TEI15267
- 2.4 Gemeinschaftsvokabular: CPV: 34632200 - Elektrische Signaleinrichtungen für den Eisenbahnverkehr

- 2.5 Detaillierter Produktebeschrieb: Ausrüstung Knoten Basel mit ETCS L 1 LS und EuroZUB
- 2.6 Ort der Lieferung: Knoten Basel mit Zulaufstrecken als Teil des Korridors A
- 2.7 Aufteilung in Lose? Nein
- 2.8 Werden Varianten zugelassen? Nein
- 2.9 Werden Teilangebote zugelassen? Nein
- 2.10 Liefertermin: Beginn 15.06.2015 und Ende 30.12.2016
- 3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: Einhaltung der Arbeitsbedingungen gem. §5 sowie Nachweis und Kontrolle gem. § 6 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt.
- 3.2 Kautionen / Sicherheiten: gem. Ausschreibungsunterlagen.
- 3.3 Zahlungsbedingungen: gem. Ausschreibungsunterlagen. Das Gebot kann sowohl auf EUR als auch auf CHF lauten.
- 3.4 Einzubeziehende Kosten: gem. Ausschreibungsunterlagen.
- 3.5 *Bietergemeinschaft:* zugelassen
- 3.6 Subunternehmer: Ja.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 3.8 *Geforderte Nachweise:* aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
- 3.9 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen Kosten: keine, Zahlungsbedingungen: keine.
- 3.11 Sprachen für Angebote: Deutsch
- 3.12 Gültigkeit des Angebotes: bis 15.06.2015
- 3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter www.simap.ch Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 25.03.2015 bis 04.05.2015 Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

- 4. Andere Informationen
- 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder: keine
- 4.3 Verhandlungen: bleiben vorbehalten
- 4.4 Verfahrensgrundsätze:

Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.

- 4.6 Offizielles Publikationsorgan: Kantonsblatt Basel-Stadt
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Publikation kann gemäss Art. 30 BöB innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der vorliegenden Publikation und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

## Publikation (selektives Verfahren), 1. Stufe Munot, Sanierung westliche Wehrmauer

## Auftraggeber

Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Einwohnergemeinde Schaffhausen, vertreten durch Städtisches Hochbauamt, Münstergasse 30, 8200 Schaffhausen

Organisator: Hochbauamt Schaffhausen, Projektleitung: Jörg Steinhardt

Unterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Hochbauamt Schaffhausen, zuhanden von Jörg Steinhardt, Bauvorhaben Munot, Sanierung Westliche Wehrmauer, Münstergasse 30, Postfach 1000, 8201 Schaffhausen.

Vermerk auf dem Kuvert: Nicht öffnen, Vergabeverfahren

Einreichungsfrist der Unterlagen:

Ab Publikation 27.03.2015: 20 Kalendertage, 20.04.15, 16.00 Uhr (Datum des Poststempels ist nicht massgebend)

Datum der Offertöffnung: 20.04.2015

Verfahrensart: Selektives Verfahren

Auftragsart: Bauhauptgewerbe

Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Nein

Beschaffungsobjekt

Art des Bauauftrages: BKP Nr. 211 Baumeisterarbeiten Bauvorhaben: Munot, Sanierung Westliche Wehrmauer

Projekttitel der Beschaffung: Sanierung Westliche Wehrmauer

Detaillierter Aufgabenbeschrieb:

Siehe Link: www.372dpi.ch/stsh/hba\_swfm\_1.zip Ort der Dienstleistungserbringung: Schaffhausen

Aufteilung in Lose? Nein

Werden Varianten zugelassen? Zulässig (die Grundofferte ist ebenfalls einzureichen)

Werden Teilangebote zugelassen? Nein

Ausführungs-/Liefertermine: 1. Etappe: Zwischen Mai und Oktober 2015 2. Etappe: voraussichtlich zwischen April und Oktober 2016

### Bedingungen

Generelle Teilnahmebedingungen: siehe Ausschreibungsunterlagen

Besondere Anforderungen und verlangte finanzielle Garantien:

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber, die aufgrund der ausgefüllten Selbstdeklaration und Referenzen ihre fachliche und organisatorische Eignung nachweisen

Zahlungsbedingungen: Siehe Ausschreibungsunterlagen

Eignungskriterien:

Siehe die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Kriterien

Zuschlagskriterien: Werden in der 2. Stufe bekannt gegeben.

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: keine Kosten

Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Siehe Link: www.372dpi.ch/stsh/hba\_swfm\_1.zip

Alternativ per Post mit frankiertem Kuvert

Sprache des Verfahrens: Deutsch

#### Begehung:

Am 1. April 2015, 10.30 Uhr, findet am Munoteingang eine obligatorische Begehung der Interessenten mit dem Projektleiter statt.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Obergericht Schaffhausen, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel eizureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Schaffhausen, 06.03,2015

Städtisches Hochbauamt Schaffhausen

## Abbruch Beschaffung von Polizeibehörden- und Standardpersonenwagen

- 1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Kanton Schwyz, Sicherheitsdepartement, Kantonspolizei Schwyz

Beschaffungsstelle/Organisator: Kantonspolizei Schwyz, zu Hdn. von Maj Hans Purtschert, Bahnhofstrasse 7, 6431 Schwyz, Schweiz, Telefon: 041 819 28 18, Fax: 041 819 28 93, E-Mail: hans.purtschert@sz.ch

- 1.2 Art des Auftraggebers: Kanton
- 1.3 Verfahrensart: Offenes Verfahren
- 1.4 Auftragsart: Lieferauftrag
- 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Ja
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Projekttitel der Beschaffung: Interkantonale Submission SZ, ZG und SH zur Beschaffung von Polizeibehörden- und Standardpersonenwagen
- 2.2 Detaillierter Aufgabenbeschrieb: Beschaffung von Polizeibehörden- und Standardpersonenwagen mit diversen polizeispezifischen und werkgeprüften Optionen ab Herstel-

lerwerk. Der Auftrag ist in fünf Lose aufgeteilt, die einzeln oder zusammengefasst vergeben werden.

- 2.4 Gemeinschaftsvokabular: CPV: 34114200 Polizeifahrzeuge
- 2.5 Angaben zur Publikation der Ausschreibung: Publikation vom: 03.10.2014 im Publikationsorgan: Amtsblatt von Zug, Schaffhausen und Schwyz, Meldungsnummer 838645

#### 3. Begründung

Die interkantonale Submission der Kantone Schwyz, Zug und Schaffhausen zur Beschaffung von Polizeibehörden- und Standardpersonenwagen im offenen Verfahren wird gestützt auf § 35 Abs. 1 Bst. b VIVöB abgebrochen (veränderte Rahmen- und Randbedingungen mit günstigeren Angeboten).

#### 5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann keine Beschwerde geführt werden.

## Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

#### Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Digna Strauss geb. Guerrero*, geb. 24. Januar 1970, von der Dominikanischen Republik, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2014/745-24), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 23. März 2015 das Urteil erlassen. Digna Strauss steht die Möglichkeit offen, das Urteil bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann sie innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung Berufung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erheben. Die Berufung ist schriftlich und begründet beim Obergericht im Doppel einzureichen. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 310 f. ZPO).

Der Berufung kommt im Umfang der Berufungsanträge aufschiebende Wirkung zu (Art. 315 Abs. 1 und 2 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Ivana Pusic

Kantonsgericht Schaffhausen

## Entscheidbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Hasan Özkurnaz*, geb. 6. Mai 1968, von Türkei, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2015/10-26-rl) hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 18. März 2015 einen Entscheid gefällt. Dem Gesuchsgegner steht die Möglichkeit offen, den Entscheid bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Begründung des Entscheides verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: lic.iur. Regula Lenhard

## Schuldbetreibung und Konkurs

Besuchen Sie unsere Homepage unter www.schkg.sh.ch

Die Gläubiger des Gemeinschuldners und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) dem unterzeichneten Konkursamt einzugeben.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen mit Ausnahme der pfandversicherten auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Desgleichen haben die Schuldner des Gemeinschuldners sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Grundstücken des Gemeinschuldners verpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Faustpfandgläubiger solcher Pfandtitel haben dabei ihre Faustpfandforderungen ebenfalls anzumelden.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht in das Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel binnen der hiefür besonders bezeichneten Eingabefrist beim Konkursamt einzugeben. Umfasst die Konkursmasse einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück, so ergeht diese Aufforderung an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten am Grundstück selbst und im Falle von Stockwerkeigentum, das vom früheren kantonalen Recht beherrscht wird, auch an die Inhaber solcher Dienstbarkeiten an dem zur Konkursmasse gehörenden Stockwerk. Die nicht angemeldeten Dienst-

barkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

#### Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner/in: Egli Karl Hermann, von Trub BE, geboren am 23.12.1958, Felsenaustrasse 3, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 16.03.2015

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bemerkungen: War Inhaber der im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragenen Einzelunternehmung Karl Egli Bau-Allround, Lindenweg 4, 8200 Schaffhausen

Konkursamt Schaffhausen

## Vorläufige Konkursanzeige

Schuldnerin: Nuron Biotech GmbH, Mühlentalstrasse 38, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 18.03.2015

Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren und Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Schaffhausen

## Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldnerin: Treff im Guet GmbH, Ebnaterstrasse 55, 9630 Wattwil

Datum der Konkurseröffnung: 15.12.2014

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 24.04.2015

Bemerkungen: Die Schuldnerin betrieb ehemals das Hotel Restaurant Löwen in Wattwil sowie das Gasthaus zur Ilge in Stein am Rhein. Heute hat die Schuldnerin jedoch nichts mehr mit dem laufenden Hotel- bzw. Restaurationsbetrieb "Löwen" oder "Ilge" zu tun.

Konkursamt Zweigstelle Rapperswil, Katharina Kuster 8640 Rapperswil SG

### Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

Schuldner/in: Werner Jean-Pierre, Nachlass, von Merishausen SH, geboren am 19.01.1947, gestorben am 19.02.2015, whft. gew. Unterstadt 24, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 13.03.2015

Konkursverfahren: summarisch

Eingabefrist: 04.05.2015

Konkursamt Schaffhausen

#### Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldner/in: *Hediger René, Nachlass*, von Rupperswil AG, geboren am 03.07.1947, gestorben am 22.01.2015, whft. gew. Birchweg 51, 8200 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 06.03.2015

Datum der Einstellung: 18.03.2015 Frist für Kostenvorschuss: 09.04.2015

Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

#### Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

Schuldnerin: HBV GmbH, Talstrasse 5, 8219 Trasadingen

Datum der Konkurseröffnung: 06.03.2015

Datum der Einstellung: 19.03.2015

Frist für Kostenvorschuss: 09.04.2015

Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Hinweis: Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Schaffhausen

#### Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldner/in: Ciaramella Andrea, Nachlass, von Thayngen SH, geboren am 19.05.1939, gestorben am 15.11.2014, whft. gew. J.J. Wepfer-Strasse 12, 8200 Schaffhausen

Auflagefrist Kollokationsplan: 30.03.2015 bis: 20.04.2015

Anfechtungsfrist Inventar: 30.03.2015 bis: 09.04.2015

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar, sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Konkursamt Schaffhausen

#### Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249-250

Schuldnerin: *B* + *M* Buch- und Medienvertriebs AG, Austrasse 18, 9242 Oberuzwil

Auflagefrist Kollokationsplan: 30.03.2015 bis: 20.04.2015

Anfechtungsfrist Inventar: 30.03.2015 bis: 09.04.2015

Bemerkungen: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kreisgericht Wil, 9230 Flawil, anhängig zu machen; Beschwerden sind beim Kantonsgericht St. Gallen, Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, 9001 St. Gallen, einzureichen. Andernfalls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.

Die Konkursitin hatte ihren Sitz bis am 10.03.2014 an der Hochstrasse 357, 8200 Schaffhausen

Konkursamt Zweigstelle Wil, Urs Ghirlanda 9500 Wil SG

#### Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: *Bonalli-Schaper Elin, Nachlass*, Staatsbürgerschaft Italien, geboren am 17.07.1934, gestorben am 26.09.2014, whft. gew. Fronhof 16, 8260 Stein am Rhein

Datum des Schlusses: 19.03.2015

Konkursamt Schaffhausen

#### Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

Schuldner/in: *Tanner Herta, Nachlass*, von Bargen SH, geboren am 06.05.1922, gestorben am 02.10.2014, whft. gew. Schulstrasse 2, 8233 Bargen SH

Datum des Schlusses: 19.03.2015

Konkursamt Schaffhausen

## Weitere Publikationen

GEMEINDE



#### Verkehrsanordnung

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall hat in Anwendung von Art. 3 und 32 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.0), Art. 107 und 108 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SVV; SR 741.21), Art. 13 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG; SHR 725.100) und § 5b der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Kantonale Strassenverkehrsverordnung) vom 7. Juli 1992 (SHR 741.011), folgende Verkehrsanordnung verfügt:

Die Signalisation einer Tempo-30-Zone respektive die Anordnung des Signals SSV-Nr. 2.30 "Höchstgeschwindigkeit 30" als Zonensignalisation für das Quartier um die Brunnenwiesenstrasse. Dieses umfasst die Strassen: Brunnenwiesenstrasse, Rigiweg, Durstgrabenstrasse, Rhenaniastrasse, Schweizerhofweg, Promenadenstrasse und Badische Bahnhofstrasse.

Die Verkehrsanordnung tritt mit der Aufstellung der Signale in Kraft.

Dauer der öffentlichen Auflage: 27. März bis 26. April 2015.

Die Unterlagen der Verkehrsanordnung und das Auflageprojekt liegen während der Auflagefrist auf dem Bausekretariat Neuhausen am Rheinfall, Zentralstrasse 52, 8212 Neuhausen am Rheinfall auf. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag, 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr.

Wer an der Änderung oder Aufhebung der Verkehrsanordnung oder des Auflageprojektes ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

Planungsreferat Neuhausen am Rheinfall

#### Gemeinde Neunkirch

## Öffentliche Auflage Zonenplanänderung im Gebiet "Toktri", Einwendungsverfahren

Gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 werden folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt:

- Plan: Zonenplanänderung GB Nr. 146, 2477, 2633, 3394
- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Die Unterlagen liegen vom 27. März 2015 bis 27. April 2015 auf der Gemeindeverwaltung Neunkirch, Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch während der ordentlichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.30 bis 11.30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 18.30 Uhr, 2. April 2015 nur bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf.

Gegen die Änderung des Zonenplans kann während der oben genannten Auflagefrist jedermann schriftlich Einsprache erheben. Zur Einsprache befugt sind insbesondere Personen, die an der Änderung des Zonenplans ein schutzwürdiges Interesse haben.

Neunkirch, 27. März 2015

Gemeinderat Neunkirch

## Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

## Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas soll weitergeführt werden

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Weiterführung des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten festhält. Das Gesetz stammt aus dem Jahr 2006 und stellt die rechtliche Grundlage für die Unterstützung des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Transformationsprozesses in Osteuropa und in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion durch die Schweiz dar. Gleichzeitig bildet es die Rechtsgrundlage für den Schweizer Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union. Das Gesetz soll bis Ende 2024 – inhaltlich unverändert – verlängert werden. Die entsprechende Zusammenarbeit soll danach dem Bundesgesetz über internationale Entwicklungszusammenarbeit und

humanitäre Hilfe unterstellt werden. Ebenso soll die Rechtsgrundlage für den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede in der erweiterten EU beibehalten werden.

Mit der Weiterführung der Zusammenarbeit mit Osteuropa will die Schweiz den Transformationsprozess der Staaten Osteuropas und der ehemaligen Sowjetunion stärken und zur Konsolidierung von Stabilität und Frieden in Europa beitragen. Mit der Verlängerung der Rechtsgrundlage werden keine finanziellen Beiträge beschlossen und auch die Frage eines weiteren finanziellen Beitrags an die neuen EU-Mitgliedstaaten nicht vorweggenommen. Über eine mögliche Erneuerung des autonomen Erweiterungsbeitrags kann gemäss Bundesrat nur im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Gesamtbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU entschieden werden, namentlich im Licht der Frage der Regelung der Personenfreizügigkeit und des Bilateralen Wegs.

#### Reduktion der Übergangsrenten für Staatspersonal

Der Regierungsrat hat auf den 1. April 2015 eine Änderung der Übergangsrentenregelung vorgenommen. Die im Fall einer vorzeitigen Pensionierung ausbezahlte Übergangsrente wird ab 2017 um einen Viertel reduziert. Die vom Regierungsrat beschlossene Massnahme ist Bestandteil des Entlastungsprogramms 2014. Die bei einem Rücktritt nach dem 60. Altersjahr ausbezahlte Übergangsrente wird ab 2017 bei einem Vollpensum noch 75 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente entsprechen. Bei hohen Einkommen wird die Übergangsrente auf 50 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente reduziert. Bei tiefen Einkommen wird wie bisher eine Zulage zur Übergangsrente ausgerichtet. Neu eingeführt wird im Übrigen die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die Übergangsrente auf Wunsch von Mitarbeitenden auch als Einlage in die Pensionskasse einzahlen kann. Von der neuen Regelung nicht betroffen sind Mitarbeitende, welche bereits eine Übergangsrente beziehen oder die bis Ende 2016 zurücktreten, sowie Personen, die unter den Sozialplan zum Entlastungsprogramm 2014 fallen.

## Dienstjubiläum

Der Regierungsrat hat Margrit Schlatter, Büroangestellte beim Planungsund Naturschutzamt, die am 1. April 2015 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 24. März 2015

Staatskanzlei Schaffhausen

AZA 8200 Schaffhausen 1

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

#### Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-. Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 73 64. E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Publikationen sind einzureichen an:

Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77,

Telefax 052 632 72 00, E-Mail: amtsblatt@ktsh.ch

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm

Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim

Erscheint jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile stehen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblattes.

